

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/3182 Nr. 38 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 über die Sonderregelung zur
Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum 1987—1991
— KOM(92) 168 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 6384/92«

A. Problem

Aufgrund des Abkommens zwischen der EG und den USA vom 30. Januar 1987 konnten die USA bis Ende 1990 abschöpfungsbezugünstigt jährlich Mais und Sorghum nach Spanien liefern. Diese Maßnahme wurde später bis 1991 und danach ohne Bindung für die Zukunft bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum aus den USA nach Spanien soll um ein Jahr (bis zum 31. Dezember 1992) verlängert werden, nachdem die Maßnahme selbst bereits bis zu diesem Zeitpunkt verlängert worden ist.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem vorliegenden Verordnungsvorschlag — Drucksache 12/3182 Nr. 38 — zuzustimmen,
2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß
 - die abschöpfungsbegünstigten Lieferungen von Mais und Sorghum nach Spanien bis einschließlich 31. Dezember 1992 beendet werden,
 - keiner Verlängerung der Sonderregelung mehr für die Zukunft zugestimmt wird.

Bonn, den 11. November 1992

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Rolf Koltzsch

Berichterstatter

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 168 endg.
Brüssel, den 30. April 1992

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 über die Sonderregelung zur
Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum 1987—1991**

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

In dem mit dem Beschluß des Rates vom 30. Januar 1987 genehmigten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für die Jahre 1987 bis 1990 für die Einfuhr nach Spanien ein Jahreskontingent von 2 Mio. Tonnen Mais und 0,3 Mio. Tonnen Sorghum zu eröffnen, von dem die Mengen bestimmter Getreidesubstitute abgezogen werden, die in dem betreffenden Jahr nach Spanien eingeführt werden.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87¹⁾ des Rates vom 25. Juni 1987, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3391/91²⁾, eine Sonderregelung zur Einfuhr von

Mais und Sorghum nach Spanien ein Zeitraum von 1987 bis 1990 eingeführt.

Mit dem Beschluß 91/30/EWG³⁾ des Rates vom 21. Dezember 1990 wurde eine Verlängerung des ursprünglichen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten bis Ende 1991 genehmigt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3919/91 des Rates vom 19. Dezember 1991⁴⁾ wurden die im Rahmen dieses Abkommens vereinbarten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Der vorliegende Verordnungsentwurf betrifft die entsprechende Änderung und besteht in einer Verlängerung der genannten Verordnung um ein Jahr, rückwirkend zum 1. Januar 1991.

¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. Juni 1987, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. November 1991, S. 1.

³⁾ ABl. Nr. L 17 vom 23. Januar 1991, S. 17.

⁴⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. Dezember 1991, S. 35.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. .../92 des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 über die Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum 1987—1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Beschluß 91/30/EWG³⁾ einen Briefwechsel zur Ergänzung des am 30. Januar 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens gemäß Artikel XXIV.6 des GATT gebilligt und insbesondere die Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer für das Jahr 1991 vorgesehen. Die Maßnahmen nach diesem Briefwechsel werden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3919/91 des Rates vom 19. Dezember 1991⁴⁾ bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 ist somit entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird „für den Zeitraum 1987—1991“ ersetzt durch „für den Zeitraum 1987—1992“.
2. Der erste Erwägungsgrund erhält folgende Fassung:

¹⁾ ABl. Nr. C ... vom ...

²⁾ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³⁾ ABl. Nr. L 17 vom 23. Januar 1991, S. 17.

⁴⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. Dezember 1991, S. 35.

„Im Rahmen der mit den Beschlüssen 87/224/EWG⁵⁾ und 91/30/EWG⁶⁾ und Verordnung (EWG) Nr. 3919/91⁷⁾ genehmigten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für die Jahre 1987—1992 für die Einfuhr nach Spanien ein Jahreskontingent von 2 Millionen Tonnen Mais und 0,3 Millionen Tonnen Sorghum zu eröffnen, von dem die Mengen bestimmter Substitutionserzeugnisse für Getreide abgezogen werden, die im selben Jahr direkt oder indirekt nach Spanien eingeführt werden. Die eingeführten Mais- und Sorghummengen müssen in Spanien verwendet oder verarbeitet werden.“

3. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Während eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Jahr 1987 erfolgt die Einfuhr einer jährlichen Höchstmenge von 2 Millionen Tonnen Mais und 0,3 Millionen Tonnen Sorghum aus dritten Ländern zur Abfertigung zum freien Verkehr in Spanien zu den Bedingungen der nachstehenden Artikel.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁵⁾ ABl. Nr. L 98 vom 10. April 1987, S. 1.

⁶⁾ ABl. Nr. L 17 vom 23. Januar 1991, S. 17.

⁷⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. Dezember 1991, S. 35.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN				
			Datum: 20. März 1992	
1. <i>Haushaltsposten:</i>	Ausgaben: 10 Einnahmen: 100	Mittelansatz: 6 423 Mio. ECU 1 369,5 Mio. ECU		
2. <i>Bezeichnung des Vorhabens:</i> Änderung der VBO (EWG) Nr. 1799/87 des Rates mit der besonderen Regelung der Einfuhr von Mais und Sorghum in Spanien				
3. <i>Rechtsgrundlage:</i> Vertrag, insbesondere Artikel 43				
4. <i>Ziele des Vorhabens:</i> Verlängerung eines die Einfuhr von Mais und Sorghum in Spanien betreffenden Abkommens um ein Jahr				
5. <i>Finanzielle Auswirkungen:</i>	12-Monats- Periode Mio. ECU	Laufendes Haus- haltsjahr (92) Mio. ECU	Kommendes Haus- haltsjahr (93) Mio. ECU	
5.0 <i>Ausgaben zu Lasten von</i> — <i>des EG-Haushalts</i> (Erstattungen/Interventionen)	193,8	z. E.	193,8	
5.1 <i>Einnahmen</i> — <i>Eigene Mittel der EG</i> (Abschöpfungen/Zölle)	176,6	117,7	58,9	
	1994	1995	1996	1997
5.0.1 <i>Vorausschau Ausgaben</i>	—	—	—	—
5.1.1 <i>Vorausschau Einnahmen</i>				
5.2 <i>Berechnungsweise:</i>				
Einnahmen 1992: 1,0 Mio. t × 100 ECU/t × 1,177 (dS)		117,7 Mio. ECU		
(Abschöpfungen) 1993: 0,5 Mio. t × 100 ECU/t × 1,177 (dS)		58,9 Mio. ECU		
		insgesamt 176,6 Mio. ECU		
Ausgaben 1993: 1,3 Mio. t Mais		× 114 ECU/t × 1,144 (ds) = 169,5 Mio. ECU		
(Erstattungen): 0,2 Mio. t Futtergetreide		× 106 ECU/t × 1,144 (ds) = 24,3 Mio. ECU		
		insgesamt 193,8 Mio. ECU		
6.0 <i>Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel</i>				Ja
6.1 <i>Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushaltsjahr</i>				Ja
6.2 <i>Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts</i>				Nein
6.3 <i>Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen</i>				Ja
Anmerkungen:				
Diese Berechnungen berücksichtigen die Abzüge, die auf die in Spanien eingeführten Getreidesubstitutionserzeugnisse entfallen, und die daraus folgende Steigerung der Getreide.				

ISSN 0254-1467

KOM(92) 168 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer: CB-CO-92-184-DE-C

ISBN 92-77-43644-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht des Abgeordneten Rolf Koltzsch

1. Beratungsgang

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 21. August 1992 — Drucksache 12/3182 Nr. 38 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. September 1992 einvernehmlich — bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste — zur Kenntnis genommen.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seiner 47. Sitzung am 11. November 1992 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

In einem am 30. Januar 1987 geschlossenen Abkommen nach Artikel XXIV.6 GATT (Erweiterung von Zollunionen) hatte die EG den USA einen Ausgleich bei Handelsnachteilen zugestanden, die von den USA infolge des EG-Beitritts Spaniens geltend gemacht wurden. Danach konnten die USA zunächst bis Ende 1990 abschöpfungsbegünstigt jährlich 2 Mio. t Mais und 0,3 Mio. t Sorghum nach Spanien liefern. Diese Maßnahme wurde später bis 1991 und zuletzt mit

Verordnung (EWG) Nr. 3919/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 autonom und ohne Bindung für die Zukunft bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht die formelle Verlängerung der Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum aus den USA nach Spanien um ein Jahr, rückwirkend zum 1. Januar 1991, vor.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Die Mitglieder des 10. Ausschusses haben dem Vorschlag der EG-Kommission zugestimmt, sich aber gleichzeitig dafür ausgesprochen, daß die Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum aus den USA nach Spanien letztmalig um ein Jahr verlängert wird und zukünftig keiner weiteren Verlängerung über den 31. Dezember 1992 hinaus mehr zugestimmt werden soll.

Bei seinen Beratungen kritisierte der Ausschuß vor allem das Verfahren, die Maßnahme selbst bereits bis zum 31. Dezember 1992 zu verlängern, aber den Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 1799/87 erst zu einem späteren Zeitpunkt, den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorzulegen. Angesichts der gegebenen Situation stimmte der Ausschuß dem vorliegenden Vorschlag der EG-Kommission nur unter dem genannten Vorbehalt zu.

Bonn, den 11. November 1992

Rolf Koltzsch

Berichterstatler

